



Abdruck
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

315 FM-98/0-53

München, 23.01.1997
Telefon: 2272
Zimmer: 1411

**Flughafen München;
Erweiterung Terminal West,
Ausbaumaßnahme Terminal 1 A-Nord**

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) in den Schreiben vom 29.03.1996 und 12.09.1996 erläßt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 § 12 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBl I S. 2978), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 11.11.1996, Az. 315 FM-98/0-52, folgenden

53. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

I. Hauptregelung

1. Die Gebäudeerweiterung des Terminal West im Bauteil A-Nord wird genehmigt.
2. Die Baumassenzahl wird gesondert festgesetzt.
3. Das Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. K. Klingsohr vom 13.08.1996 ist Bestandteil dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Sofern und soweit durch die Ausbaumaßnahmen in die bestehende Grünordnung eingegriffen wird, ist eine entsprechende neue grünordnerische Einbindung vorzunehmen.
2. Die Belange der Abwehr äußerer Gefahren gemäß § 29c LuftVG sowie die Eigensicherungspflichten gemäß §§ 19b, 20a LuftVG sind besonders zu berücksichtigen.
3. Zur Minimierung der Reflexionen der Radarstrahlung ist im oberen Bereich der Nordfassade bei Doppelverglasung der Scheibenabstand mit dem Gutachter der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrttechnik e. V. abzustimmen.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH unter Vorlage eines Abnahmeprüfbescheides des Radargutachters anzuzeigen.

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude
Maximilianstr. 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung
(0 89) 21 76 - 0

☎ Telefax
(0 89) 21 76 29 14

4. Vor Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung ist die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sämtliche im Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. K. Klingsohr dargestellten Maßnahmen ausgeführt worden sind.
5. Das Modul A dient grundsätzlich der Abfertigung von Schengen-Flügen. Im Falle diesbezüglicher Änderungen hat die FMG das Grenzschutzpräsidium Süd zu beteiligen.
6. Die FMG ist eigenverantwortlich zur Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Es wird auf das im Rahmen der Anhörung erfolgte Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land vom 20.05.1996 hingewiesen.

III. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 3.000 DM festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft das Abfertigungsgebäude West, das zunächst nach Norden erweitert werden soll.

II. Antrag und Antragsgegenstand

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 29.03.1996 beantragt, im Wege der Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 LuftVG den Plan I-02c (Plan der baulichen Anlagen) nach Maßgabe des dem Antrag beigefügten und zum Gegenstand des Antrags gemachten Änderungsplanes "Tektur zum Plan I-02c (Erweiterung Abfertigungsgebäude West)" zu ändern und hierdurch die Anlage und den Betrieb der Erweiterung des Abfertigungsgebäudes West gemäß § 8 Abs. 2, 1 LuftVG zuzulassen.

Diese Änderungsplanung umfaßt im einzelnen folgende Erweiterungen:

a) Gebäudeerweiterung Nord:

In diesem Bereich sollen insbesondere die derzeitigen Warteraumflächen nach Norden im Nahbereich der Gates A 11 und A 12 erweitert werden. Eine Veränderung der planfestgestellten Baugrenze ist hierbei nicht erforderlich.

b) Vorfeldorientierte Gebäudeerweiterung (Modul B):

In diesem Bereich soll die Gebäudevorfahrt luftseitig überbaut werden. Die publikumsnahen Warteräume und Lounges sollen erweitert sowie weitere gastronomische Betriebe und Ladengeschäfte eingerichtet

werden. Zugleich soll die Anzahl der vorhandenen Fluggastkontrollstellen erhöht werden.

c) Gebäudeerweiterung Süd:

In diesem Bereich soll das Gebäude nach Süden verlängert und mit einer zusätzlichen Fluggastbrücke und somit mit einer weiteren vorfeldnahen Abfertigungsposition im Modul E erweitert werden. Zu diesem Zweck ist die Baugrenze nach Süden zu verschieben.

2. Zur Begründung ihres Antrages hat die FMG folgendes vorgetragen:

- a) Das Abfertigungsgebäude West sei - in seiner gegenwärtigen Größenordnung und den in ihm vorhandenen Funktionsbereichen - den Anforderungen, welche derzeit an eine funktionsgerechte Nutzung des Terminal gestellt würden, nicht mehr gewachsen. Im aktuellen Betriebsablauf treten immer häufiger Engpaßsituationen auf. Es bestehe eine Unterdeckung an Warteräumen sowie eine Unterversorgung mit ausreichenden Flächen für gastronomische Betriebe, Ladengeschäfte und Lounges. Diese Einrichtungen könnten aber nur geschaffen werden, wenn die mit dem Plangenehmigungsantrag verfolgte neue Baugrenze genehmigt würde.

Mehrere Fluggesellschaften würden ihre Verkehrsverbindungen ausbauen, so daß auch eine zusätzliche Fluggastbrücke erforderlich sei. Zusätzlich zu dem schon gegenwärtig erreichten Auslastungsgrad müßten diese beabsichtigten Maßnahmen auch im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung des Passagieraufkommens auf dem Flughafen München betrachtet werden.

- b) In wasserwirtschaftlicher Hinsicht würden sich keine Veränderungen ergeben, da die eintretenden Verschiebungen keine planungsrechtlich bedeutsame Änderung der Entwässerung zur Folge habe.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt; öffentliche Belange seien durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt. Die Abfertigungsabläufe im Abfertigungsgebäude West werden sich durch die vorgesehene Gebäudeerweiterung nicht ändern.

3. In ihren Schreiben vom 12.09.1996 und 31.10.1996 teilt die FMG mit, daß die beantragten Erweiterungsmaßnahmen nicht zeitgleich realisiert werden könnten, sondern vordringlichst die Ausbaumaßnahme A-Nord - ohne vorfeldseitige Erweiterung in naher Zukunft - verwirklicht werden soll.

Dementsprechend bittet die FMG im Hinblick auf die wegen des Bedarfs gebotene ehestmögliche Realisierung dieses Bauabschnittes um eine diesbezügliche Vorabentscheidung.

Diese Genehmigung erstreckt sich somit nur auf die vom Gesamtantrag abtrennbare Einzelmaßnahme Ausbau A-Nord.

III. Antragsunterlagen

Zu den genehmigten Ausbaumaßnahmen wurden insbesondere die Bestandspläne sowie die Genehmigungsplanung einschließlich Erläuterungsbericht und Fluchtwegplan sowie das Brandschutzkonzept von Herrn Ltd. Branddirektor a. D. Dipl.-Ing. K. Klingsohr vorgelegt. Außerdem wurde ein Gutachten von Herrn Dr. B. Röde von der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrttechnik e. V. - DLR Institut für Hochfrequenztechnik - zur Radarreflektivität nachgereicht.

IV. Verfahren

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden folgende Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Behörden und sonstige Stellen um Stellungnahme gebeten:

- Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
- Bundesministerium für Verkehr
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding
- Gemeinde Oberding
- Wasserwirtschaftsamt Freising und Landesamt für Wasserwirtschaft
- Polizeidirektion Flughafen München
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Grenzschutzpräsidium Süd
- Bayerische Akademie der Schönen Künste
- Bayerische Architektenkammer
- Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
- Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt
- Oberfinanzdirektion München
- Luftamt Südbayern - Luftsicherheitsstelle -
- Abteilung 8 (Landesentwicklung und Umweltfragen) und
- Abteilung 4 (Bauwesen) bei der Regierung von Oberbayern
- Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat darauf hingewiesen, daß aufgrund Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) seit dem 01.06.1994 auch zu öffentlichen Verkehrsanlagen gehörende Gebäude - und damit diese Verkehrsanlagen insgesamt - nicht mehr in den Anwendungsbereich der BayBO fielen und damit die luftrechtliche Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung darüber frei sei, in welchem Umfange sie die von dem planfestzustellenden Vorhaben aufgeworfenen (auch gebäudesicherheitstechnischen) Probleme zu bewältigen unternehme und in welchem Umfange sie diese im übrigen der bauaufsichtlichen Behandlung überlasse. Dementsprechend wurde von anderer Seite auf die Auswirkungen der Gebäudeerweiterung auf die Belange des Brand- und Personenschutzes hingewiesen.

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, dem Luftamt Südbayern - Luftsicherheitsstelle - und dem Grenzschutzpräsidium Süd vorgebrachten Einwendungen konnten im Laufe des Verfahrens einvernehmlich geklärt werden.

Das Gewerbeaufsichtsamt München-Land sowie die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH haben insbesondere auf die arbeitsstättenrechtlichen Vorgaben hingewiesen.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Fachliches Verfahren

Die beantragte Änderung (Ausbau A-Nord) wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 2, 1 LuftVG behandelt.

1. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung nach § 10 LuftVG.

Das Terminal West stellt eine zwingend notwendige Flughafenanlage dar, die bereits im Planfeststellungsbeschuß von 1979 zugelassen wurde. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderungsplanung betrifft das Abfertigungsgebäude in seiner Funktion als Flughafenanlage.

2. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LuftVG).

Nachdem durch die Änderungsplanung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die beanspruchten Flächen im Eigentum der FMG stehen, und mit den Trägern öffentlicher Belange zumindest das Benehmen hergestellt werden konnte, wird die beantragte Änderung im Wege einer Plangenehmigung verbeschieden.

- a) Da - nach der gegenwärtigen Rechtslage - gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO die Ausbaumaßnahme nicht den Vorschriften der BayBO unterliegt, insbesondere nicht baugenehmigungspflichtig ist, wurden die Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes als spezifischer Sicherheitsbelang in die Prüfung miteinbezogen.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept von Herrn Dipl.-Ing. K. Klingsohr wurde überprüft. Nachdem die genehmigte Ausführung des Bestandes auf die Neubauteile übertragen wird, insbesondere die Sprinkleranlage erweitert und das Entrauchungskonzept des Sachverständigen Herrn Prof. Ostertag den neuen Verhältnissen angepaßt wird, wird dem Konzept zugestimmt. Angesichts der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen ist auch die Verlängerung des Brandabschnittes vertretbar.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist Bestandteil und Grundlage dieses Bescheides.

- b) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 10.07.1996 an die FMG den von der FMG dargestellten Maßnahmen gemäß § 19b LuftVG zur Absicherung der Fluggastkontrollstellen im Terminal 1 Modul A-Nord zugestimmt. Auch die vom Grenzschutzpräsidium Süd anfangs geltend gemachten Einwände konnten einvernehmlich ausgeräumt werden.
- c) Nachdem arbeitsstättenrechtliche Belange der Ausbaumaßnahme grundsätzlich nicht entgegenstehen, wurden diese in das Verfahren nicht einbezogen. Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften obliegt der FMG eigenverantwortlich.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat ihr Einverständnis zu dem Ausbauvorhaben erteilt.

III. Materielle Würdigung

Auf die Plangenehmigung finden die allgemeinen Grundsätze des Fachplanungsrechtes Anwendung. Sie bedarf daher auch der Planrechtfertigung und der Abwägung.

1. Planrechtfertigung

Sie ist dann gegeben, wenn für das Änderungsvorhaben nach den vom LuftVG allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel erforderlich ist.

Im Modul A werden insbesondere die innerdeutschen Flüge der Deutschen Lufthansa abgefertigt. Sowohl aufgrund der gegenwärtigen Fluggastzahlen als auch der prognostizierten Verkehrsentwicklung ist die Erweiterung des Gebäudeteiles A-Nord, vor allem zur Ausweitung der Warteraumkapazitäten erforderlich.

2. Abwägung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere wird der Erweiterung ein schlüssiges Brandschutzkonzept zugrundegelegt.

Dem gegenüber steht das Interesse der FMG, den am Flughafen München vertretenen Luftverkehrsgesellschaften ausreichende und angemessene Abfertigungsmöglichkeiten anzubieten. Da mit der Maßnahme zugleich Verbesserungen zu Gunsten künftiger Passagiere einhergehen, liegt das Vorhaben auch im öffentlichen Interesse.

Die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2, 1 LuftVG war somit zu erteilen.

3. Im Hinblick auf die übrigen (noch) beantragten Erweiterungsmaßnahmen wird aus verfahrensökonomischen Gründen die Baumassenzahl zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Ziffer V Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. V.

Dr. Huther
Regierungsvizepräsident